



7 C 431/08

Verkündet am  
6.8.2009

Maier, JA  
Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

## IM NAMEN DES VOLKES

### URTEIL

In Sachen

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt Hans-Jörg Knäpple,  
Sonnenstr. 19, 78073 Bad Dür rheim  
Gz.: 376

gegen

Stadtwerke Villingen-Schwenningen GmbH, Pforzheimer Str. 1,  
78048 Villingen-Schwenningen, vertr. durch den Geschäftsführer  
Ulrich Köngeter

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Patt, Weststraße 21, 09112  
Chemnitz Gz.: 25290-08/s

wegen Forderung

hat das Amtsgericht Villingen-Schwenningen  
durch Richter am Amtsgericht Spreng  
auf die mündliche Verhandlung vom 15.5.2009  
mit nachgelassenem Schriftsatzrecht für  
die Beklagte bis zum 26.06.2009  
für **R e c h t** erkannt;

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 583,65 Euro nebst 5 % Zinsen jährlich über dem Basiszinssatz seit dem 12.08.2008 zu bezahlen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Leistung einer Sicherheit in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des beizutreibenden Betrages leistet.

4. Die Berufung wird zugelassen.

## Tatbestand:

Der Kläger verlangt von der Beklagten die Zurückzahlung von unter Vorbehalt bezahlter Entgelte für die Lieferung von Gas durch die Beklagte im Zeitraum vom 04.10.2004 bis zum 29.09.2007. In diesem Zeitraum erhöhte die Beklagte ihre Gaspreise mehrfach. Der Kläger widersprach den Erhöhungen und bezahlte die erhöhten Preise unter Vorbehalt. Mit der Klage verlangt er nun die Rückzahlung der unter Vorbehalt bezahlten Vergütung für die Gaslieferung durch die Beklagte soweit sich der Betrag aus den - aus Sicht des Klägers - unwirksamen Erhöhungen ergibt.

Die Beklagte ist ein kommunales Energieversorgungsunternehmen. Die Beklagte versorgt ihre Kunden im Bereich Villingen-Schwenningen insbesondere mit Strom, Erdgas und Wasser und ist im Bereich des Abwassers tätig. Die Beklagte beliefert insgesamt ca. 45.000 Kunden, davon ca. 13.400 Erdgaskunden.

Die Beklagte fördert das Erdgas nicht selbst, sondern kauft es von Lieferanten an.

Der Kläger wird seit Anfang 1991 von der Beklagten mit Erdgas für sein Wohnhaus, die Verbrauchsstelle in , beliefert.

Der Belieferung zugrunde liegt ein zwischen den Parteien vereinbarter Gas-Sondervertrag vom 20.12.1990/07.01.1991.

In dem Sondervertrag waren unter anderem folgende Regelungen getroffen:

"Ziffer 3.1 Der Gaspreis für den Gesamtverbrauch setzt sich aus einem Jahresgrundpreis und einem Arbeitspreis zusammen. Die Preis- und die Preisänderungsbestimmungen sind in Anlage 1, die ein Bestandteil dieses Vertrages ist, enthalten."

Unter der Überschrift "Versorgungsbedingungen und Haftung" finden sich dann folgende Regelungen:

"5.1 Der Antrag zum Sondervertrag sowie die beiliegenden Preisbestimmungen bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Sondervertrages.

5.2. Soweit in diesem Sondervertrag nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden (AVBGasV) vom 21.06.1979 (BGBl I S 676) in ihrer jeweiligen Fassung sowie die Ergänzenden Bestimmungen der SVS."

Wegen weiterer Einzelheiten des Sondervertrages wird Bezug genommen auf AS. 33 ff.

Mit Schreiben vom 24.09.2001 kündigte die Beklagte den zwischen den Parteien bisher bestehenden Gas-Sondervertrag zum 31.12.2001 und bot den Abschluss eines neuen Erdgassondervertrages zum 01.01.2002 mit dem Tarif S1/S2 dem Kläger an. Hinsichtlich des neuen Sondervertrages sollte der Arbeitspreis geändert werden und die bisherige Anlage 1 des Sondervertrages aus dem Jahr 91 sollte durch die neue, dem Schreiben vom 24.09.2001 beigefügte Anlage 1, ersetzt werden. Im Übrigen sollten die Bestimmungen des bisherigen Sondervertrages unverändert weiter gelten.

Wegen weiterer Einzelheiten wird Bezug genommen auf das Schreiben vom 24.09.2001 (AS. 41 ff.).

Die neue Anlage 1 zum Sondervertrag ist überschrieben mit "Preisbestimmung für die Gasversorgung nach dem Tarif S1 und S2 - gültig ab 01.01.2002 -". Dort sind unter Ziffer 1. "Preise" unter anderem folgende Regelungen getroffen:

"1.3 Sollten Steuern, Abgaben und Umlagen oder Auflagen auf der Basis gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Maßnahmen mit Auswirkung auf Bezug, Fortleitung und Verteilung von Erdgas erhöht oder neu eingeführt werden, ist der ZVB zu entsprechender Anpassung der Erdgaspreise berechtigt. Vermindern sich derartige Belastungen, ermäßigt sich der Gaspreis entsprechend, soweit die Belastung zuvor im Preis enthalten war.

1.4. Sonstige Preisänderungen teilt der ZVB dem Kunden durch öffentliche Bekanntmachung in der örtlichen Tagespresse vier Wochen vor Inkrafttreten mit. Im Fall von Preiserhöhungen wird der ZVB den Kunden darauf hinweisen, dass er das Recht hat, den Vertrag außerordentlich durch schriftliche Erklärung gegen dem ZVB zu kündigen. Die Kündigungserklärung muss dem ZVB spätestens eine Woche vor Inkrafttreten der Preisänderung zugegangen sein."

Wegen weiterer Einzelheiten wird Bezug genommen auf die Preisbestimmungen (AS. 45 ff.).

Die zitierten Preisbestimmungen (AS. 45 ff) sind diejenigen des Zweckverbandes Gasfernversorgung Baar (ZVB). Unstreitig sind die Preisbestimmungen des ZVB mit denen der Beklagten inhaltlich gleich.

Dem Kläger wurde mit Schreiben vom 24.09.2001 auch die Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden (AVBGasV vom 21.06.1979) übermittelt.

Die Parteien gehen übereinstimmend davon aus, dass aufgrund des Angebots der Beklagten vom 24.09.2001 ein Gasversorgungsvertrag zwischen den Parteien zustande gekommen ist. Unstreitig hat die Beklagte den Kläger aufgrund des Angebots vom 24.09.2001 ab dem 01.01.2002 mit Gas beliefert.

In der Folge änderte die Beklagte den Gaspreis mehrfach.

Überwiegend erhöhte die Beklagte die Preise, teilweise wurden die Preise indes auch abgesenkt.

Zum 01.10.2004 erhöhte die Klägerin den Gaspreis um 30 ct/pro kWh netto.

Zum 01.07.2005 erhöhte die Beklagte den Gaspreis um weitere 39 ct/kWh netto.

Zum 01.01.2006 erhöhte die Beklagte den Gaspreis um weitere 60 ct/kWh netto.

Zum 01.10.2006 erhöhte die Beklagte den Gaspreis um weitere 20 ct/kWh netto.

Zum 01.01.2007 erhöhte die Beklagte erneut den Gaspreis um 0,13 ct/kWh netto.

Jede dieser Gaspreiserhöhungen wurde von der Beklagten in der Presse bekannt gegeben. Wegen weiterer Einzelheiten wird insoweit auf Anlagen B1 - B18 zum Schriftsatz vom 16.10.2008 (Sonderband) verwiesen.

Der Kläger widersprach den Gaspreiserhöhungen jeweils. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Schreiben des Klägers vom 10.12.2004, vom 17.05.2005, vom 24.11.2005, vom 28.08.2006 und vom 20.11.2006 (AS. 49 ff) verwiesen.

Der Kläger bezahlte den erhöhten Gaspreis jeweils nur unter dem Vorbehalt der Rückforderung.

Die Beklagte rechnete gegenüber dem Kläger mit Abrechnung vom 02.11.2005, vom 31.10.2006 und vom 30.10.2007 unter anderem das bezogene Gas ab. Wegen weiterer Einzelheiten der Abrechnungen wird Bezug genommen auf AS. 67 ff.

Den Abrechnungen zugrunde lag jeweils der Tarif "SVS Gas Bestpreis - Stufe 1". Bei diesem Tarif handelt es sich ein Tarif für Sonderkunden.

Im September 2007 schlossen die Parteien mit Wirkung ab dem 01.10.2007 einen neuen Gas-Sondervertrag, welcher als "Fixpreisauftrag" bezeichnet wurde.

Von den Preisänderungen hat die Beklagte ihre Kunden, auch den Kläger jeweils schriftlich unterrichtet. In den schriftlichen Unterrichtungen wurde nicht auf ein Recht zur Kündigung des bestehenden Vertrages aufgrund der Preisänderungen hingewiesen. Neben den Veröffentlichungen in der Presse und den schriftlichen Unterrichtungen veröffentlichte die Beklagte die Preisänderungen auch auf ihrer Internetseite.

Der Kläger verlangt die Erstattung der von ihm unter Vorbehalt bezahlten Beträge, die auf die Gaspreiserhöhungen ab dem 01.10.2004 entfallen sind. Der Kläger legt als konkludent

vereinbarten Arbeitspreis den vor dem 01.10.2004 berechneten Arbeitspreis von 3,5 ct/kWh netto zugrunde und berechnet einen Erstattungsbetrag wegen für unzulässig erachtete Erhöhungen der Gaspreise im Zeitraum 01.10.2004 bis zum 29.09.2007 in Höhe von 583,65 Euro.

Die Parteien haben die Berechnung des Erstattungsbetrages unstreitig gestellt. Wegen weiterer Einzelheiten der Berechnung wird Bezug genommen auf S. 5 der Klage (AS. 15).

Die zwischen den Parteien bestehenden Vertragsverhältnisse konnten nach einer zunächst vereinbarten Laufzeit von zwei Jahren ab Vertragsbeginn im Jahre 1991 jeweils mit einer Frist von drei Monaten auf das Ende eines Vertragsjahres von einem der Vertragsparteien schriftlich gekündigt werden. Erfolgte keine Kündigung, so verlängerten sich die Vertragsverhältnisse jeweils um ein Jahr. Dies ergab sich bereits aus dem Vertrag vom 20.12.1990/07.01.1991 unter Ziffer 7.1.

Das zwischen den Parteien zuletzt bestehende Vertragsverhältnis kündigte die Beklagte mit Schreiben vom 15.09.2008. Die Beklagte bot in der Folge dem Kläger einen Vertrag mit einer festen Laufzeit an.

Mit Rechtsanwaltsschreiben vom 05.08.2008 forderte der Kläger die Beklagte unter Fristsetzung auf den 11.08.2008 zur Rückzahlung des von ihm ausgerechneten Erstattungsbetrages in Höhe von 583,65 Euro auf.

Die Beklagte kam der Aufforderung nicht nach.

Der Kläger ist der Auffassung, die durchgeführten Erhöhungen der Gaspreise seitens der Beklagten seien unwirksam, da eine wirksam vereinbarte Grundlage fehle.

Der Kläger behauptet, die Preiserhöhung der Beklagten hinsichtlich der Gaspreise dienten jedenfalls auch der Gewinnmaximierung der Beklagten. Sie entsprächen insoweit nicht der Billigkeit. Wegen weiterer Einzelheiten des Vortrags des Klägers insoweit wird auf die Replik vom 27.10.2008, S. 11 ff, AS. 209 ff verwiesen.

Der Kläger behauptet ein tatsächlicher Gasmarkt sei in der Region Villingen-Schwenningen erst ab dem Jahre 2007 langsam in Gang gekommen. Bis dahin sei die Beklagte einzige Anbieterin gewesen.

Der Kläger ist der Auffassung, die Beklagte verstoße mit den Erhöhungen auch gegen das Gemeindewirtschafts- und das Kartellrecht.

Der Kläger vertritt ferner die Auffassung, auch der fehlende Hinweis der Beklagten auf die Kündigungsmöglichkeit bei den einzelnen Preiserhöhungen führe zur Unwirksamkeit.

Der Kläger beantragt:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 583,65 Euro nebst 5 % Zinsen jährlich über dem Basiszinssatz seit dem 12.08.2008 zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte vertritt die Ansicht, ihre Berechtigung die Gaspreise anzupassen folge aus § 5 Abs. 2 des zwischen den Parteien zustande gekommenen Sondervertrages vom 20.12.1990/07.01.1991 in Verbindung mit § 4 AVBGasV. Ziffer 1.4 der ab dem 01.01.2002 geltenden Preisbestimmungen setze die Erhöhungsmöglichkeit gemäß § 4 AVBGasV voraus. In Ziffer 1.4 der ab dem 01.01.2002 geltenden Preisbestimmungen seien dann nähere Einzelheiten geregelt, wie die Erhöhung durchzuführen sei. Insoweit sei es üblich, die Preisanpassungsmöglichkeit nach § 4 AVBGasV bzw. nach § 5 GasGVV auch an standartisierte Sonderkundenverträge einzubeziehen.

Die Beklagte behauptet, der ersatzlose Wegfall eines Preisanpassungsrechtes für die Beklagte unter Verweis auf eine Möglichkeit, die Sonderkundenverträge zu kündigen, sei für die Beklagte mit unzumutbaren wirtschaftlichen Nachteilen verbunden. Es drohe zudem auch eine Zersplitterung der Tarife, die der Gesetzgeber habe vermeiden wollen und die auch für die Kunden nachteilig sei.

Die Beklagte ist der Auffassung, auch für ihre Sonderkunden sei eine Preisanpassung durch die Beklagte, die den Kunden dann die Möglichkeit einer Billigkeitskontrolle nach § 315 BGB eröffne, interessengerechter und vorzugswürdiger als eine Kündigung des Vertrages durch die Beklagte.

Die Beklagte behauptet, die streitgegenständlichen Erhöhungen der Gaspreise seien ausschließlich aufgrund eigener gestiegener Gasbezugskosten erfolgt. Diese Kostensteigerungen seien weder ganz noch teilweise durch rückläufige allgemeine Kosten in anderen Bereichen des Unternehmens der Beklagten ausgeglichen worden. Insoweit sei die Beklagte zur Preiserhöhung berechtigt. Wegen der weiteren Behauptungen der Beklagten hinsichtlich der Kostenentwicklung hinsichtlich der Bezugskosten für Gas und der sonstigen Kostenentwicklung wird auf die Klageerwiderung vom 16.10.2008, (S. 20 ff, AS. 133 ff) und den Vortrag der Beklagten mit Schriftsatz vom 05.12.2008, (S. 10 ff, AS 317 ff) im Wesentlichen verwiesen.

Das Gericht hat die Parteien persönlich gehört. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung

vom 15.05.2009 (AS. 543 ff) verwiesen.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sachvortrags der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst ihrer Anlagen verwiesen.

## Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet.

A. Die Klage ist zulässig.

Insbesondere ist das Amtsgericht Villingen-Schwenningen örtlich und sachlich zuständig.

Eine ausschließliche Zuständigkeit des Landgerichts nach § 87 GWB ist nicht gegeben. Für die Entscheidung des Gerichts sind das Kartellrecht und die anderen in § 87 GWB angesprochenen Rechtsbereiche ohne Belang.

B. Die Klage ist begründet.

### I.

Der Kläger kann von der Beklagten die Bezahlung von 583,65 Euro verlangen.

Der Anspruch des Klägers folgt aus § 812 Abs. 1, S. 1, 1. Fall BGB.

1. Die Beklagte hat etwas erlangt. Die Beklagte hat unstreitig im Zeitraum 01.10.2004 bis zum 29.09.2007 Bezahlungen des Klägers für seitens der Beklagten geliefertes Gas erhalten.

Die Zahlungen des Klägers erfolgten teilweise auch auf die seitens der Beklagten mehrfach erhöhten Gaspreise. Die insoweit in Höhe von 583,65 Euro bezahlten Beträge hat die Beklagte erlangt.

2. Die Zahlungen hat die Beklagte durch Leistungen des

Klägers erlangt. Zwischen den Parteien ist unstreitig, dass der Kläger diese Zahlungen jeweils unter Vorbehalt selbst geleistet hat. Zwischen den Parteien ist weiter unstreitig, dass zwischen den Parteien seit 1991 ein Gas-Sondervertrag besteht.

Das Gericht legt diesen unstreitigen Vortrag der Entscheidung zugrunde, auch wenn sich aus dem vorgelegten Gas-Sondervertrag vom 20.12.1990/07.01.1991 eher ergeben dürfte, dass der Gas-Sondervertrag zwischen der Beklagten auf der einen Seite und dem Kläger und Frau Ursula auf der anderen Seite geschlossen worden sein dürfte. Das Gericht geht davon aus, dass jedenfalls ab dem Jahre 2002 allein zwischen den Parteien ein Vertrag besteht. Insoweit ist ebenfalls auch nicht zu verkennen, dass die Rechnungen stets an einen "Herrn " und an eine "U. Gisela" gerichtet waren (AS. 71 ff).

Das Gericht erachtet es aber aufgrund des übereinstimmenden Parteivortrags als unstreitig, dass die Zahlungen allein von dem Kläger erfolgten. Die Parteien gehen hiervon übereinstimmend erkennbar aus und legen dies ihrem Sachvortrag zugrunde.

3. Die Beklagte hat die streitgegenständlichen Leistungen ohne Rechtsgrund erlangt. Die Bezahlungen des Klägers erfolgten ohne Rechtsgrund, soweit der Kläger Zahlungen aufgrund der seitens der Beklagten seit dem 01.10.2004 erfolgten Erhöhungen der Gaspreise leistete. Die Beklagte war aus keinem Rechtsgrund berechtigt, die Gaspreise ab dem 01.10.2004 zu erhöhen. Mit Rechtsgrund hat die Beklagte damit lediglich die Zahlungen des Klägers erlangt, die aufgrund der vor dem 01.10.2004 vereinbarten Preise erfolgt sind.

- a) Die Zahlungen des Klägers auf die erhöhten Preise ab dem 01.10.2004 finden ihren Rechtsgrund nicht in einer zwischen den Parteien durch schlüssiges Verhalten geschlossenen Vereinbarung hinsichtlich der geschuldeten Gaspreise ab dem 01.10.2004. Die Parteien haben nach dem 01.10.2004 auch durch schlüssiges Verhalten keine Vereinbarungen hinsichtlich der geschuldeten Gaspreise getroffen. Die erhöhten Preise hat der Kläger damit nicht aufgrund einer zwischen den Parteien konkludent zustande gekommenen Vereinbarung zu bezahlen.

Insoweit ist indes anerkannt, dass zwischen dem Gasversorgungsunternehmen und seinen Kunden eine schlüssige Vereinbarung dahingehend getroffen wird, dass ein erhöhter Preis vertraglich geschuldet wird, bezieht der Kunde nach der Erhöhung weiter Gas, ohne

zu widersprechen. Dann wird der Vertrag durch konkludentes Verhalten dahingehend abgeändert, dass nun der erhöhte Preis vertraglich geschuldet ist.

Eine derartige Änderung des vereinbarten Preises kam zwischen den Parteien durch schlüssiges Verhalten nicht zustande.

Der Kläger hat den jeweiligen Preiserhöhungen der Beklagten stets widersprochen. Die Widersprüche erfolgten ab der Preiserhöhung zum 01.07.2005 bereits zeitlich deutlich bevor die Beklagte die Bezahlung des erhöhten Preises begehrte. Hinsichtlich der Preiserhöhung zum 01.10.2004 hat der Kläger mit Schreiben vom 10.12.2004 der Preiserhöhung widersprochen. Damit konnte die Beklagte im hier streitgegenständlichen Zeitraum nicht davon ausgehen, dass der Kläger den erhöhten Preis als den vertraglich geschuldeten akzeptiert. Eine Vertragsänderung dahingehend, dass die erhöhten Preise nun vertraglich geschuldet sind, kann nicht festgestellt werden.

- b) Die Beklagte ist zur Preisänderung nicht aufgrund einer unmittelbaren Anwendung von zunächst § 4 Abs. 1, Abs. 2 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden (AVBGasV) vom 21.06.1979, BGBl I S. 676 bzw. hinsichtlich der Preiserhöhung zum 01.01.2007 aufgrund der zum 08.11.2006 in Kraft getretenen Nachfolgeregelung des § 5 Abs. 2 der Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV) vom 26.10.2006 (BGBl I S. 2391) berechtigt. Weder die zum 07.11.2006 geltende AVBGasV, noch die ab dem 08.11.2006 geltende Gasgrundversorgungsverordnung ist auf das streitgegenständliche Vertragsverhältnis unmittelbar anzuwenden. Die genannten Normen sind auf das streitgegenständliche Vertragsverhältnis nicht direkt anwendbar. Gemäß § 1 Abs. 1 regelt die Gasgrundversorgungsordnung die allgemeinen Bedingungen, zu denen Gasversorgungsunternehmen Haushaltskunden im Niederdruck im Rahmen der Grundversorgung nach § 36 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (ENWG 2005) zu allgemeinen Preisen mit Gas zu beliefern haben. Nach § 1 Abs. 1 der AVBGasV ist Gegenstand der Verordnung: "Die allgemeinen Bedingungen, zu denen Gasversorgungsunternehmen nach § 6 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWiG) jedermann an ihr Versorgungsnetz anzuschließen und zu allgemeinen Tarifpreisen zu versorgen haben, sind in den §§ 2 - 34 dieser Verordnung geregelt (...)."

Daraus ergibt sich, dass sowohl die AVBGasV wie auch die GasGVV zunächst ausschließlich auf sogenannte Tarifkunden anzuwenden sind, die im Wege der

Grundversorgung von dem Versorgungsunternehmen mit Gas beliefert werden. Keine unmittelbare Anwendung finden die Normen auf "Sonderverstragskunden" oder "Normsonderkunden", die außerhalb der Grundversorgung mit dem Versorgungsunternehmen einen Vertrag geschlossen haben.

Hier ist unstreitig, dass der Kläger kein Tarifikunde ist.

Auch die Auslegung der zwischen den Parteien bestehenden vertraglichen Regelungen ergibt, dass der Kläger als Normsonderkunde einzuordnen ist. Der Bundesgerichtshof hat unter Geltung von § 6 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft (Energiewirtschaftsgesetz- EnWiG) vom 13.12.1935 zur Abgrenzung zwischen Tarifikundenverträgen und Sonderkundenverträgen ausgesprochen, dass unter einem Tarif dasjenige Preisgefüge zu verstehen ist, zu dem sich ein Versorgungsunternehmen öffentlich erbiertet, im Rahmen seiner aus § 6 EnWiG folgenden Verpflichtung jedermann an sein Versorgungsnetz anzuschließen und zu versorgen (vgl. BGH, Urteil vom 12.12.1984 - VIII ZR 295/93, WM 1985, 431 ff.). Der Veröffentlichung der Vertragsmuster soll indizielle Bedeutung für den Willen des Versorgungsunternehmens zukommen, die darin enthaltenen Bedingungen der Allgemeinheit und nicht nur einzelnen Abnehmern anzubieten. Nach Ansicht des Bundesgerichtshofes ist es für die Beurteilung, ob es sich bei öffentlich bekanntgemachten Vertragsmustern und Preisen um Tarif- bzw. Grundversorgungsverträge mit allgemeinen Tarifpreisen (§ 6 Abs. 1 EnWiG), allgemeinen Tarifen, (§ 10 Abs. 1 EnWG 1998) oder allgemeinen Preisen im Sinne von § 36 Abs. 1 EnWG 2005 handelt, entscheidend, ob das betreffende Versorgungsunternehmen die Versorgung zu den öffentlich bekanntgemachten Bedingungen und Preisen - aus der Sicht eines durchschnittlichen Abnehmers - im Rahmen einer Versorgungspflicht nach den genannten Vorschriften oder unabhängig davon im Rahmen der allgemeinen Vertragsfreiheit anbietet (vgl. BGH, Urteil vom 15.07.2009, Az VIII ZR 225/07, Tz 14; ebenso BGH, Urteil vom 15.07.2009, Az VIII ZR 56/08, Tz 13).

In der Folge ergab sich ein Nebeneinander von Tarifverträgen und Sonderverträgen. Dieses Nebeneinander bestand nicht nur hinsichtlich Industriekunden, sondern auch Haushaltskunden machten in nicht unerheblichem Umfang Gebrauch, von der Möglichkeit, Sonderverträge abzuschließen.

An diesem Nebeneinander von Tarifverträgen (jetzt Grundversorgungsverträgen) und Sonderverträgen hat

sich durch die Einführung der §§ 36 ff. EnWG 2005 und die Aufhebung der Bundestarifordnung Gas und Elektrizität nichts geändert. Nach § 36 EnWG 2005 ist der Grundversorger im Sinne von Abs. 2 der Vorschrift verpflichtet, allgemeine Bedingungen und allgemeine Preise für die Versorgung von Niederspannung oder Niederdruck öffentlich bekannt zu geben und im Internet zu veröffentlichen und zu diesen Bedingungen und Preisen jeden Haushaltskunden zu versorgen. Daneben sieht § 41 EnWG ausdrücklich Verträge mit Haushaltskunden außerhalb der Grundversorgung vor, die sowohl von dem Grundversorger als auch von anderen Versorgungsunternehmen angeboten werden können (vgl. Urteil des BGH vom 15.07.2009, Az VIII ZR 225/08 Tz 17; weiteres Urteil des BGH vom 15.07.2009, Az VIII ZR 56/08 Tz 16).

Die Auslegung ergibt, dass die Parteien hier keinen Tarifvertrag, sondern einen Sondervertrag vereinbart haben. Sowohl der Vertrag vom 20.12.1990 / 07.01.1991 ist als Sondervertrag überschrieben, wie auch das Angebot auf Abschluss eines neuen Vertrages der Beklagten an den Kläger mit Schreiben vom 24.09.2001 als "neuer Erdgassondervertrag" im Betreff überschrieben ist.

Die Verträge liefen ferner nicht auf unbestimmte Zeit, sondern wurden zunächst für eine feste Vertragslaufzeit geschlossen mit der Möglichkeit, dass sich der Vertrag bei Nichtausübung eines vertraglich vereinbarten Kündigungsrechtes verlängert.

Nicht mitgeteilt ist, dass die Bedingungen des zunächst bestehenden Sondervertrages vom 20.12.1990 / 07.01.1991 allgemein zugänglich veröffentlicht wurden.

Für die Wertung als Sondervertrag spricht auch, dass die Parteien das Vertragsverhältnis nicht entsprechend den genannten Rechtssätzen (insbesondere der AVBGasV) geregelt haben, sondern die Beklagte dem Vertragsverhältnis von ihr ausformulierte eigene allgemeine Geschäftsbedingungen zugrunde legte, die auch sowohl von der AVBGasV wie auch der GasGVV teilweise abweichen. So ist auch in dem zwischen den Parteien zunächst maßgeblichen Vertrag vom 20.12.1990/07.01.1991 unter Ziffer 5.2 lediglich die subsidiäre Geltung der AVBGasV geregelt.

Insoweit ist davon auszugehen, dass das streitgegenständliche Vertragsverhältnis nicht im Rahmen der Grundversorgung nach § 36 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 07.07.2005 erfolgte, sondern nach § 41 des Energiewirtschaftsgesetzes

2005.

- c) Die seitens der Klägerin zum 01.10.2004, zum 01.07.2005, zum 01.01.2006, zum 01.10.2006 und zum 01.01.2007 durchgeführten Erhöhungen der Preise sind nicht aufgrund eines zwischen den Parteien vertraglich vereinbarten Rechts der Klägerin, die Preise anzupassen bzw. zu ändern, berechtigt. Die Parteien haben eine Berechtigung der Klägerin die Gaspreise (einseitig) anzupassen oder zu ändern, nicht wirksam vertraglich vereinbart. Eine derartige wirksame vertragliche Vereinbarung folgt weder aus Ziffer 1.3, noch aus Ziffer 1.4 der zum 01.01.2002 gültigen Preisbestimmungen der Klägerin (vgl. AS. 45 ff), noch aus Ziffer 5.2 des zwischen den Parteien am 20.12.1990/07.01.1991 vereinbarten Vertrages in Verbindung mit § 4 Abs. 1, Abs. 2 AVBGasV, noch mit § 5 Abs. 2 GasGVV.

Die genannten Bestimmungen sind zwischen den Parteien nicht wirksam vereinbart. Sie halten eine Inhaltskontrolle gemäß § 307 Abs. 1 BGB nicht stand, denn sie benachteiligen den Kunden der Beklagten entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen.

- aa) Wie dargestellt, kam zwischen den Parteien zum 01.01.2002 ein weiterer Sondervertrag über die Belieferung von Gas zustande. Vertragsbestandteil wurden die Preisbestimmungen, gültig ab dem 01.01.2002, und auch die bisherigen vertraglichen Regelungen gemäß des bislang zwischen den Parteien vereinbarten Vertrages vom 20.12.1990/07.01.1991, soweit in dem neuen Vertrag nicht abweichende Regelungen vereinbart wurden.

Unstreitig wurde mit dem Schreiben vom 24.09.2001 dem Kläger auch die AVBGasV übermittelt.

Bei den genannten Bestimmungen handelt es sich um allgemeine Geschäftsbedingungen im Sinne des § 305 Abs. 1 S. 1 BGB. Die Beklagte stellte für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierte Vertragsbedingungen dem Kläger bei Abschluss des Vertrages.

Die zunächst genannten allgemeinen Vertragsbedingungen wurden wirksam in den Vertrag einbezogen.

Nicht wirksam in den Vertrag einbezogen wurde später die GasGVV. Die GasGVV wurde unstreitig nicht übersandt.

Die vertraglichen Beziehungen zwischen den Parteien bestimmen sich damit zunächst aufgrund der von der Beklagten vorformulierten, wirksam in den Vertrag einbezogenen Vertragsbestimmungen.

- bb) Die genannten vertraglichen Bestimmungen halten einer Inhaltskontrolle gemäß § 307 Abs. 1 BGB nicht stand und sind deswegen unwirksam.

(1) Vom Grundsatz her ist das Bedürfnis der Beklagten als Energieversorgungsunternehmen anerkannt, bei als Dauerschuldverhältnissen ausgestalteten Energielieferungsverträgen Klauseln in die Verträge aufzunehmen, die Preisänderungen wegen und auf der Grundlage sich verändernder Kosten vorsehen. Derartige Regelungen sind grundsätzlich ein geeignetes und anerkanntes Instrument zur Bewahrung des Gleichgewichts von Preis und Leistung bei langfristigen Lieferverträgen. Sie dienen dazu, einerseits dem Verwender das Risiko langfristiger Kalkulationen abzunehmen, ihm seine Gewinnspanne trotz nachträglicher, ihn belastender Kostensteigerungen zu sichern und andererseits den Vertragspartner davor zu bewahren, dass der Verwender mögliche künftige Kostenerhöhungen vorsorglich schon bei Vertragsschluss durch Risikozuschläge aufzufangen versucht (BGH, NJW-RR 2005, 1717; NJW 2007, 1054, OLG Bremen, Urteil vom 16.11.2007, Az 5 U 42/06, jeweils m. w. N.).

(2) Derartige sogenannte Preisanpassungsklauseln unterliegen indes als Preisnebenabrede, wenn sie in Allgemeinen Geschäftsbedingungen niedergelegt sind, grundsätzlich der Inhaltskontrolle nach § 307 Abs. 1 und Abs. 2 BGB (st. Rsp, vgl. hier BGH, Urteil vom 15.07.2009 Az. VIII ZR 225/08 m.w. N.).

So unterliegen die genannten Bestimmungen gemäß Ziffern 1.3 und 1.4 der zwischen den Parteien seit dem 01.01.2002 geltenden Preisbestimmungen ebenso wie die ursprünglichen Vertragsbestimmungen vom 20.12.1990/07.01.1991 jedenfalls der Kontrolle gemäß §§ 310 Abs. 2 S. 1, 307 BGB.

§ 310 Abs. 1 BGB schränkt die Kontrolle nicht ein, da der Kläger unstreitig Verbraucher ist (vgl. grundsätzlich zu dieser Frage BGH, Teilurteil vom 29.04.2008, Az. KZR 2/07, NJW 2008, 2172 ff; LG Hannover, Urteil vom 28.10.2008, Az. 21 U 104/06).

Der Anwendung von § 307 Abs. 1 BGB steht auch

nicht § 307 Abs. 3 S. 1 BGB im Hinblick auf die Existenz der AVBGasV bzw. der GasGVV entgegen. § 307 Abs. 3 S. 1 BGB bestimmt, dass die Absätze 1 und 2 sowie die §§ 308 und 309 BGB nur für Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, durch die von Rechtsvorschriften abweichende oder diese ergänzenden Regelungen vereinbart werden. § 307 Abs. 3 S. 1 BGB kommt indes nur dann zur Anwendung, wenn die Rechtsvorschrift, mit der die streitgegenständliche Klausel übereinstimmt, auf den Vertrag anwendbar wäre, denkt man die Klausel weg. Dies ist im vorliegenden Fall nicht so. Sowohl die AVBGasV, wie auch die GasGVV gelten unmittelbar nur für Tarifikunden, also Kunden, die von dem Versorgungsunternehmen im Rahmen der Grundversorgung versorgt werden. Sowohl die AVBGasV wie auch die GasGVV sind dagegen auf Sonderversorgungskunden nicht unmittelbar anwendbar (vgl. OLG Hamm, Urteil vom 06.03.2008, Az. 2 U 114/07; LG Hannover aaO).

Hier gilt indes der gemäß § 310 Abs. 2 BGB eingeschränkte Prüfungsmaßstab nur bis zum Inkrafttreten der GasGVV am 08.11.2006. Die zwischen den Parteien vereinbarten Vertragsbestimmungen weichen jedenfalls ab dem 08.11.2006 deutlich von den Normierungen der GasGVV ab. Dies ergibt sich deutlich aus dem Vergleich der ab dem 01.01.2006 seitens der Beklagten zur Geltung gebrachten Preisbestimmungen Ziffer 1.4 und der Regelung § 5 Abs. 2 GasGVV. Ziffer 1.4 der Preisbestimmungen der Beklagten weicht hinsichtlich der anzuwendenden Frist (4 Wochen gegenüber 6 Wochen in § 5 Abs. 2 GasGVV) zum Nachteil des Kunden ab. Ferner weicht Ziffer 1.4 der Preisbestimmungen zum Nachteil des Kunden ab, da § 5 Abs. 2 GasGVV auch vorsieht, eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden. Dies verlangen die Preisbestimmungen der Beklagten nicht.

Indes kommt es im Ergebnis nicht auch auf eine Überprüfung der verwendeten allgemeinen Vertragsbestimmungen der Beklagten an §§ 308, 309 BGB an, da die Vertragsbedingungen der Beklagten, soweit sie für die Entscheidung erheblich sind, bereits gemäß § 307 Abs. 1 BGB unwirksam sind.

(3) Die hier zu prüfenden Regelungen, die die Beklagte berechtigen könnten, die Preise anzupassen oder zu erhöhen, halten einer Inhaltskontrolle gemäß § 307 Abs. 1 BGB nicht stand. Gemäß § 307 Abs. 1 S. 1 BGB sind Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen

unwirksam, wenn sie den Vertragspartner des Verwenders entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen. Gemäß § 307 Abs. 1 S. 2 BGB kann sich die unangemessene Benachteiligung auch daraus ergeben, dass die Bestimmung nicht klar und verständlich ist.

(a) Ziffer 1.4 der Preisbestimmungen, gültig zum 01.01.2002 verstößt gegen § 307 Abs. 1 S. 2 BGB. Ziffer 1.4 S. 1 der Preisbestimmungen für die Gasversorgung nach dem Tarif S1 und S2 der Beklagten bestimmt:

"Sonstige Preisänderungen teilt der ZVB (richtig: SVS) dem Kunden durch öffentliche Bekanntmachung in der örtlichen Tagespresse vor Inkrafttreten mit.

Im Fall von Preiserhöhungen wird der ZVB (richtig: SVS) den Kunden darauf hinweisen, dass er das Recht hat, den Vertrag außerordentlich durch schriftliche Erklärung gegenüber dem ZVB zu kündigen."

Diese Bestimmung ist nicht hinreichend klar und verständlich.

Preisanpassungsklauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen müssen so beschaffen sein, dass der Vertragspartner den Umfang der auf ihn zukommenden Preissteigerung bei Vertragsschluss aus der Formulierung der Klausel erkennen und die Berechtigung einer von dem Verwender vorgenommenen Erhöhung an der Ermächtigungsklausel selbst messen kann. Das Transparenzgebot soll verhindern, dass der Verwender durch einen ungenauen Tatbestand oder eine ungenaue Rechtsfolge unberechtigten Beurteilungsspielraum in Anspruch nehmen kann. Es bedarf daher einer möglichst genauen Festlegung der Voraussetzungen, unter denen das Preisänderungsrecht entsteht (vgl. BGH, NJW-RR 2005, 1717; OLG Hamm aaO).

Ziffer 1.4 der streitgegenständlichen Preisbestimmungen der Beklagten regelt nicht, unter welchen Voraussetzungen eine Preisänderung durchgeführt werden kann. Die Regelung beschränkt sich auf das Wort "Preisänderung" und regelt dann, wie die Beklagte mit bereits erfolgten Preisänderungen zu verfahren hat, damit diese wirksam werden. Es wird indes nicht geregelt und bleibt vollständig offen, unter welchen Voraussetzungen die Beklagte die Preise ändern kann oder möglicherweise sogar zu ändern hat. Aus der Klausel geht nicht hervor, wann genau in

welche Richtung und in welchem Umfang sich der vereinbarte Gas-Sonderpreis ändert. Aus der Klausel geht auch nicht hervor, wie die Preisänderung erfolgen soll. Offen bleibt, ob die Preisänderung hier infolge eines Leistungsbestimmungsrechtes der Beklagten, welches möglicherweise einer Billigkeitskontrolle gemäß § 315 Abs. 3 BGB eröffnet ist, oder etwa im Wege einer vertraglichen Vereinbarung, die zu treffen sich die Parteien verpflichtet haben, erfolgen soll. Vollständig offen bleibt, welcher zeitliche Zusammenhang zwischen der Änderung der maßgeblichen Umstände, die eine Preisänderung bedingen, und die tatsächlich durchzuführende Preisänderung besteht. Offen bleibt, ob dieser zeitliche Zusammenhang bei einer Preiserhöhung und bei einer Preissenkung gleich zu bemessen ist. Aus der Bestimmung ergibt sich ferner nicht, dass die Beklagte verpflichtet ist, die Preise auch zu senken, ändern sich die tatsächlichen Umstände dahingehend, dass eine Preissenkung möglich ist. Die Verpflichtung zur Preissenkung ist der Klausel nicht zu entnehmen. Daraus folgt, dass die Klausel auf der Tatbestandsseite voraussetzungslos ist. Allein geregelt ist die Wirksamkeitsvoraussetzung einer öffentlichen Bekanntmachung in der Tagespresse. Die Klausel findet keinerlei Einschränkung dahingehend, dass es der Beklagten verwehrt ist, Preissenkungen etwa verspätet an ihre Kunden weiter zu geben und so die Gewinne zu verbessern.

Vollständig offen bleibt auch, wie die Änderung der Preise erfolgen soll. Es kommt in Betracht, die Änderung der Tarifpreise nominal auf die Sondernormkundenpreise zu übertragen oder prozentual auf die Sondernormkundenpreise zu übertragen oder die Berechtigung der Beklagten anzunehmen, die Änderung der Preise ohne eine bestimmte rechnerische Bindung vorzunehmen.

Ziffer 1.4 der streitgegenständlichen Preisbestimmungen ist damit nicht klar und verständlich gefasst und benachteiligt den Kläger unangemessen. Die Regelung ist unwirksam.

(b) Die Beklagte ist auch nicht für den Zeitraum bis zum 07.11.2006 gemäß § 5 Ziffer 2 des zwischen den Parteien vereinbarten Gas-Sondervertrages vom 20.12.1990/07.01.1991 in Verbindung mit § 4 Abs. 1, Abs. 2 AVBGasV in Verbindung mit Ziffer 1.4 der Preisbestimmungen für die Gasversorgung nach dem Tarif S1 und S2 berechtigt, die Preise zu erhöhen. Auch diese Bestimmungen sind gemäß § 307 Abs. 1 S. 1 BGB in

Verbindung mit § 307 Abs. 1 S. 2 BGB unwirksam.

Entgegen der Ansicht der Beklagten folgt damit die Berechtigung der Beklagten, die Preise zu erhöhen, nicht aufgrund der vertraglich vereinbarten Anwendung des § 4 Abs. 1, Abs. 2 AVBGasV.

Zunächst ist die Regelung des § 4 Abs. 1 S. 1 AVBGasV sowohl auf Tatbestand wie auch auf Rechtsfolgen­seite ebenso voraussetzungslos, wie Ziffer 1.4 der streitgegenständlichen Preisbestimmungen. § 4 Abs. 1 S. 1 AVBGasV bestimmt:

"Das Gasversorgungsunternehmen stellt zu den jeweiligen allgemeinen Tarifen und Bedingungen Gas zur Verfügung".

Wiederum ist vollständig un­ge­regelt, unter welchen Voraussetzungen Tarifänderungen zu erfolgen haben. Insoweit kann zunächst auf die Ausführungen unter (a) verwiesen werden.

§ 4 Abs. 2 AVBGasV bestimmt, dass die Änderungen der allgemeinen Tarife und Bedingungen erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam werden.

Insoweit ist zunächst anerkannt, dass § 4 AVBGasV dem Grundversorger ein gesetzliches Preisänderungsrecht zuerkennt. Dies folgt aus der Einfügung des Wortes "jeweiligen". Dadurch sollte nach der Begründung des Verordnungsgebers ausdrücklich klargestellt werden, dass das Versorgungsunternehmen die Möglichkeit hat, die allgemeinen Tarife durch öffentliche Bekanntgabe gleitend, d.h. ohne Kündigung zu ändern (vgl. so mit weiteren Nachweisen auch zur Begründung des Verordnungsgebers BGH, Urteil vom 15.07.2009, Az. VIII ZR 56/08 Tz 17).

Der Bundesgerichtshof hat hergeleitet, dass § 4 Abs. 1 und Abs. 2 AVBGasV den Gasversorgungsunternehmen im Bereich der Versorgung von Tarifkunden ein einseitiges Leistungsbestimmungsrecht gewährt (vgl. BGH aaO. Tz 17). Die Vorschrift des § 4 AVBGasV ist durch § 5 Abs. 2 GasGVV ersetzt worden. In der Sache sollte sich dadurch nach Wille des Verordnungsgebers nichts ändern (vgl. BGH aaO. mit weiteren Nachweisen).

Eine § 4 Abs. 1 und Abs. 2 AVBGasV nachgebildete vertragliche Preisanpassungsklausel genügt allerdings nicht den Anforderungen, die die

höchstrichterliche Rechtssprechung in anderen Fällen an die tatbestandliche Konkretisierung von Anlass, Voraussetzungen und Umfang eines einseitigen Leistungsbestimmungsrechts stellt (vgl. BGH, Urteil vom 15.07.2009, Aktenzeichen VIII ZR 225/09 Tz 23 mit weiteren Nachweisen). Die genannte Norm regelt nur, dass das Gasversorgungsunternehmen Gas zu den jeweiligen allgemeinen Tarifen zur Verfügung stellt und Änderungen der allgemeinen Tarife erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam werden. Die Vorschrift lässt indes nicht erkennen, dass das Versorgungsunternehmen bei der Preisanpassung das Äquivalenzverhältnis wahren muss und sie nicht dazu nutzen darf, über die Abwälzung konkreter Kostensteigerungen hinaus den zunächst vereinbarten Preis ohne Begrenzung anzuheben, um nicht nur eine Gewinnschmälerung zu vermeiden, sondern einen zusätzlichen Gewinn zu erzielen. Sie lässt den Kunden weiter im Unklaren darüber, dass aufgrund der Bindung des allgemeinen Tarifs ein billiges Ermessen mit dem Recht des Versorgungsunternehmers zur Abwälzung von Kostensteigerungen auf seinem Kunden die Pflicht einhergeht, Kostensenkungen ebenso zu berücksichtigen wie Kostenerhöhungen und diese nach den selben Maßstäben an die Kunden weiterzugeben (vgl. so BGH, Urteil vom 15.07.2009, Aktenzeichen VIII ZR 225/08 aaO).

Dem steht zunächst nicht entgegen, dass die Rechtsprechung die Auslegung des § 4 AVBGasV weitgehend konkretisiert hat (vgl. etwa BGH, Urteil vom 13.06.2007, Az. VIII ZR 36/06, NJW 2007, 2540). Hier hat die Auslegung dieser Klausel als Allgemeine Geschäftsbedingungen zu erfolgen. Allgemeine Geschäftsbedingungen sind nach ihrem objektiven Inhalt und ihrem typischen Sinn einheitlich so auszulegen, wie sie von verständigen und redlichen Vertragspartnern unter Abwägung der Interessen der Beteiligtenkreise verstanden werden. Zu prüfen ist, wie die AGB vom angesprochenen Kundenkreis vernünftigerweise aufgefasst werden durften, wobei von den Verständnismöglichkeiten des durchschnittlichen Kunden auszugehen ist. Maßgeblich ist in erster Linie der Wortlaut, daneben der Sinn und Zweck und die systematische Stellung der fraglichen Klausel (vgl. so etwa BGH, Urteil vom 17.12.2008, Az. VIII ZR 274/06, NJW 2009, 578; BGH, Teilurteil vom 29.04.2008 aaO. jeweils m. w. N.).

Zweifel bei der Auslegung gehen nach § 305 c Abs. 2 BGB zu Lasten des Verwenders. Auch im

Individualprozess ist gemäß des Grundsatzes der kundenfeindlichsten Auslegung auf diese abzustellen (vgl. BGH, Teilurteil vom 29.04.2008 aaO. BGH, Urteil vom 15.07.2009, Az. VIII ZR 225/07 Tz 25).

Nach Ansicht des Bundesgerichtshofes bedeutet die unveränderte Übernahme von § 4 Abs. 1 und Abs. 2 AVBGasV in einen Sonderkundenvertrag keine unangemessene Benachteiligung des Sonderkunds gemäß § 307 Abs. 1 BGB. Der Bundesgerichtshof begründet dies damit, dass es den Versorgungsunternehmen nach dem Willen des Gesetzgebers freistehen soll, ihre allgemeinen Geschäftsbedingungen mit Sonderabnehmern entsprechend den allgemeinen Versorgungsbedingungen auszugestalten. Der Schutz der Sonderabnehmer soll nicht weitergehend sein, als derjenige der Tarifabnehmer. Der Gesetzgeber habe deshalb mit § 4 Abs. 1 und Abs. 2 AVBGasV selbst den Maßstab gesetzt, nach dem zu beurteilen ist, ob Sonderkunden durch eine Preisanpassungsklausel im Sinne von § 307 Abs. 1 BGB unangemessen benachteiligt werden. Auch werde mit einer unveränderten Übernahme von § 4 AVBGasV in das Sonderkundenverhältnis das von dem Gesetzgeber angestrebte Ziel erreicht, Sonderkunden nicht besser, aber auch nicht schlechter zu stellen, als Tarifkunden. Es sei ebenfalls nicht ersichtlich, dass dafür im Bereich von Sonderverträgen höhere Anforderungen an die Bestimmtheit und die Konkretisierung einer Preisanpassungsregel gestellt werden müssten, als diese im Bereich der Tarifkundenversorgung nach § 4 AVBGasV unmittelbar erfüllen müsse. Die Möglichkeit stehe offen, einseitige Preisänderungen nach § 315 BGB zu überprüfen (vgl. so BGH, Urteil vom 15.07.2009, Az. VIII ZR 225/09 Tz 24).

Mit ähnlichen Erwägungen hält der BGH im Urteil vom 15.07.2009, Aktenzeichen VIII ZR 56/08 die unveränderte Übernahme von § 5 Abs. 2 GASGVV in einen Sonderkundenvertrag für wirksam.

Die Beklagte hat in ihren allgemeinen Vertragsbedingungen indess wieder die Regelungen des § 4 Abs. 1 und Abs. 2 AVBGasV, noch später die Regelung des § 5 Abs. 2 GasGVV unverändert übernommen.

Zunächst wurde die Regelung des § 4 Abs. 1 und Abs. 2 AVBGasV nicht ausdrücklich und unverändert in die streitgegenständlichen allgemeinen Vertragsbedingungen übernommen. Darüber hinaus weichen die streitgegenständlichen Vertrags-

bedingungen von der Regelung des § 4 Abs. 1 und Abs. 2 AVBGasV ab. Die Preisbestimmungen, gültig ab dem 01.01.2002, enthalten weitere Regelungen, die über den Regelungscharakter des § 4 AVBGasV hinausgehen. Es sind weitere Möglichkeiten der Preisanpassung oder -änderung geregelt. Dies ergibt sich bereits aus Zif. 1.3 der ab dem 01.01.2002 gültigen Preisbestimmungen. Ferner regelt Zif. 1.4 der Preisbestimmung, gültig ab dem 01.01.2002, die Zulässigkeit von sonstigen Preisänderungen. Wie bereits dargelegt, ist vollkommen unklar, wie diese zustande kommen sollen, vgl. oben unter (a). Ein ausdrücklicher Verweis auf § 4 AVBGasV ist dort nicht vorgesehen. Hier ist vollständig unklar, ob die von der gesetzlichen Regelung des § 4 AVBGasV umfasste Verpflichtung des Versorgers zur Preisanpassung auch dann, wenn die Anpassung dem Kunden günstig ist, auch in Ziff. 1.3 und 1.4 der ab dem 01.01.2002 gültigen Preisbestimmungen enthalten ist. Eine derartige Verpflichtung lässt sich jedenfalls bei der gebotenen kundenfeindlichsten Auslegung dort nicht herauslesen. Es lässt sich lediglich aus dem Rückschluss der Wendung "im Falle von Preiserhöhungen" (Zif. 1.4) bzw. aus dem Rückschluss der Worte "vermindern" und "ermäßigen" gemäß Zif. 1.3 Satz 2 der genannten Preisbestimmungen herleiten, dass auch eine Reduzierung der Preise in Frage kommen kann. Die näheren Umstände sind indess nicht geregelt. Ebenso wenig wird später § 5 Abs. 2 GASGVV unverändert übernommen.

Es fehlt somit an einer unveränderten Übernahme der Regelungen der Verordnung, da die Regelungen der Verordnungen von flankierenden Regelungen in den streitgegenständlichen Verträgen begleitet werden.

Darüber hinaus folgt die Unwirksamkeit noch aufgrund eines anderen Gesichtspunktes: Die Beklagte legt dem ab dem 01.01.2002 zwischen den Parteien geltenden Vertrag Preisbestimmungen zugrunde. Nach dem eigenen Verständnis der Beklagten folgt aber die Berechtigung der Beklagten, die Preise hinsichtlich der streitgegenständlichen Erhöhungen zu ändern, nicht allein aus den zugrunde gelegten und dem Kläger übersandten Preisbestimmungen. Diese Berechtigung folgt vielmehr aus dem ursprünglichen Vertrag. Dort ist diese Berechtigung aber nicht ausdrücklich geregelt, sondern findet sich vielmehr in einer Verweisnorm gemäß Ziffer 5.2 des ursprünglich zwischen den Parteien geltenden Vertrages vom 20.12.1990/07.01.1991, der, soweit

keine spezielleren Regelungen zwischen den Parteien gelten, auf die AVBGasV verweist. Das zentrale vertraglich vereinbarte Recht der Beklagten, den Preis zu ändern, soll also aufgrund dieser versteckten Verweisvorschrift gelten. Dies ist nicht hinreichend klar und bestimmt. Bereits diese Art der Verweisteknik verstößt gegen § 307 Abs. 1 S. 2 BGB. Der durchschnittliche Kunde der Beklagten kann kaum erkennen, dass sich die zentrale vertraglich vereinbarte Berechtigung für die Beklagte, die Preise zu erhöhen, sich nicht aus den Preisbestimmungen ergibt und sich auch nicht aufgrund sonstiger Vorschriften über die Preise ergibt, sondern aufgrund eines allgemeinen Verweises auf die AVBGasV unter Ziffer 5.2 unter dem Stichwort "Versorgungsbedingungen und Haftung". Der durchschnittliche Kunde der Beklagten rechnet nicht damit, dass sich unter dieser Verweisvorschrift die zentrale Norm der vertraglich vereinbarten Berechtigung der Beklagten findet, Gaspreise erhöhen zu können.

Zudem ist zu erwägen, ob neben den vereinbarten Preisbestimmungen § 4 Abs. 1, Abs. 2 AVBGasV über Ziffer 5.2 der Vertragsbedingungen gemäß des Vertrages vom 20.12.1990/07.01.1991 überhaupt anwendbar sind. Ziffer 5.2 bestimmt die Anwendung der AVBGasV, soweit in diesem Sondervertrag nichts anderes bestimmt ist. Hier ist durchaus zu erwägen, dass die Bestimmungen der Ziffern 1.3, 1.4 der Preisbestimmungen, gültig ab dem 01.01.2002, insoweit abschließende Sonderregelungen darstellen. Einzustellen ist insoweit, dass Ziffer 1.3 eine relativ detaillierte Preisanpassungsklausel enthält. Ziffer 1.4 knüpft nun an sonstige Preisänderungen an. Von ihrem Wortlaut her ist Ziffer 1.4 ebenso voraussetzungslos auf Tatbestandsseite und ähnlich ungeregt hinsichtlich der Rechtsfolgenseite wie § 4 Abs. 1, Abs. 2 AVBGasV. Insoweit erscheint äußerst fraglich, ob die lediglich subsidär anzuwendende AVBGasV überhaupt Anwendung finden kann hinter den Ziffer 1.4, 1.3 der streitgegenständlichen Preisbestimmungen. Der durchschnittliche Kunde der Beklagten wird diese jedenfalls als abschließend ansehen, so dass jedenfalls die hier gewählte Form der Einbeziehung der AVBGasV insoweit nicht klar und bestimmt ist.

Wegen dieser Sonderregelungen für Preisanpassungen gemäß Ziffern 1.3 und 1.4 der Preisbestimmungen, die ab dem 01.01.2002 gültig sind, ist für den Vertragspartner der Beklagten

jedenfalls unklar, ob die subsidiäre Bezugnahme auf die AVBGasV auch die - ungeschriebenen - Voraussetzungen einer Preisanpassung nach § 4 Abs. 1 und Abs. 2 AVBGasV umfasst (vgl. BGH, Urteil vom 15.07.2009, Az. VIII ZR 225/07 Tz 30).

(c) Diesem Ergebnis steht nicht entgegen, dass der AVBGasV bzw. der GasGVV ganz oder teilweise eine Leitbildfunktion im weiteren Sinne nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zukommt. Der genaue Umfang der Leitbildfunktion ist indes streitig (vgl. hierzu etwa BGH, Teil-Urteil vom 29.04.2008 aaO; BGH, Urteil vom 17.12.2008 aaO). Die AVBGasV verkörpert ebenso wie die GasGVV eine Wertentscheidung, die der Ordnungsgeber im Tarifikundenbereich getroffen hat und die auch einen gewichtigen Hinweis auf das enthält, was der Ordnungsgeber auch im Vertragsbereich mit Sonderabnehmern als angemessen erachtet. Diese Intension des Gesetzgebers wird auch durch § 310 Abs. 2 BGB ausgedrückt.

Nach Ansicht des Bundesgerichtshofs wird deswegen eine entsprechend den Regelungen in § 4 Abs. 1, Abs. 2 AVBGasV und deswegen wohl auch gemäß der Regelungen des § 5 GasGVV gestaltete Preisanpassungsklausel einer Prüfung gemäß § 307 BGB Stand halten, wenn diese unverändert übernommen wird (BGH, Urteil vom 17.12.2008, so aber wohl, BGH, Urteil vom 15.07.2009, Az. VIII ZR 225/07 Tz 19 und BGH, Urteil vom 15.07.2009, Az. VIII ZR 56/08 Tz 21, s.o.). Im hier zu entscheidenden Falle fehlt es aber bereits an einer unveränderten Übernahme der Regelungen gemäß § 4 Abs. 1, Abs. 2 AVBGasV bzw. § 5 Abs. 2 GasGVV. Diese Regelungen werden nicht unverändert übernommen. Die Beklagte hat jedenfalls in Ziffern 1.3 und 1.4 der Preisbestimmungen weitere ergänzende Regelungen getroffen. Aus diesem Zusammenspiel ergibt sich, dass Preisänderungen nicht ausschließlich gemäß der auch für Tarifikunden geltenden, vom Ordnungsgeber geschaffenen Regelungen möglich sind, sondern auch in anderen Fällen. Ziffer 1.3 der Preisbestimmungen erhält eine dezidierte Regelung für genau benannte Fälle, die hier allerdings nicht einschlägig ist (vgl. unten unter (4)). Ziffer 1.4 der Preisbestimmungen knüpft an das Wort "Preisänderungen" an. Preisänderungen ist nun wieder voraussetzungslos und durch das Wort "sonstige" auf die Regelungen Ziffer 1.3 bezogen. Bereits deswegen wird nicht lediglich die Norm übernommen, die der Ordnungsgeber für Tarifikunden für angemessen erachtet hat.

Deswegen bleibt, auch wenn man hier § 4 Abs. 1 und Abs. 2 AVBGasV bzw. der § 5 Abs. 2 GasGVV eine Leitbildfunktion im weiteren Sinn zubilligen mag, im Dunkeln, wie genau Preisänderungen zu erfolgen haben. Es bleibt weiter im Dunkeln, ob hier die Beklagte ein einseitiges Leistungsbestimmungsrecht haben soll oder wie die Beklagte möglicherweise im Zusammenspiel mit dem Kläger als ihren Kunden die Preisänderung durchführen soll (zu letzterem Umstand vgl. OLG Koblenz, Urteil vom 12.02.2009, Az. U 781/08 m. w. N.). Auch bleibt vollständig unklar, wie das Preisänderungsrecht durch die Klägerin ausgeübt werden soll. Vollständig unklar bleiben die Kriterien anhand derer die Klägerin die Preise ändert. Wiederum vollständig unklar bleiben die zeitliche Verknüpfung zwischen dem Eintritt des Umstandes, der die Preisänderung notwendig macht und die tatsächliche Durchführung der Preisänderung. Ungeregelt bleibt die Verpflichtung der Klägerin, auch Preisanpassungen zu ihrem Nachteil vorzunehmen.

Wie dargestellt werden die Regelungen der § 4 Abs. 1, Abs. 2 AVBGasV bzw. des § 5 Abs. 2 GASGVV nicht unverändert übernommen.

(d) Die unangemessene Benachteiligung der Kunden der Beklagten wird nicht durch die Einräumung eines Rechts zur Lösung vom Vertrag ausgeglichen. Allerdings beinhalten die Sätze 2 und 3 gemäß Ziffer 1.4 der Preisbestimmungen ein Recht des Kunden, bei einer Preiserhöhung sich vom Vertrag zu lösen.

Grundsätzlich ist anerkannt, dass die Anforderungen an die Konkretetheit der Transparents von Preisanpassungsklauseln niedriger gehalten werden können, wenn eine Kündigungsmöglichkeit des Kunden besteht (vgl. nur BGH, Urteil vom 17.12.2009 aaO; OLG Hamm aaO; OLG Bremen aaO.).

Die Unangemessenheit einer Preisanpassungsklausel wird jedoch nicht stets durch das Einräumen eines Rechts zur vorzeitigen Lösung vom Vertrag ausgeglichen. Vielmehr hängt dies von der konkreten Ausgestaltung des Kündigungsrechts ab. Dabei sind die Art des Vertrages, die typischen Interessen der Vertragsschließenden und die die jeweilige Klausel begleitenden Regelungen zu berücksichtigen (vgl. BGH, Urteil vom 15.07.2009, AZ VIII ZR 225/08, Tz 31, BGH, Urteil vom 15.07.2009, Az. VIII ZR 56/08 Tz 30, OLG Hamm aaO).

Das hier dem Vertragspartner der Beklagten eingeräumte Kündigungsrecht ist nicht geeignet, die Unangemessenheit der Klausel auszugleichen.

Ein angemessener Ausgleich einer benachteiligten Preisanpassungsklausel setzt insbesondere voraus, dass der Kunde vorab über die beabsichtigte Preiserhöhung informiert wird und sich vom Vertrag lösen kann, bevor diese wirksam wird (st. Rsp., vgl. etwa OLG Hamm, Urteil vom 29.05.2009, Az. 19 U 52/08). An einer derartigen Verpflichtung der Beklagten fehlt es hier. Gemäß Zif. 1.4 der geltenden Preisbestimmungen ab dem 01.01.2007 teilt der ZVB (richtig SVS) dem Kunden sonstige Preisänderungen durch öffentliche Bekanntmachungen in der örtlichen Tagespresse 4 Wochen vor Inkrafttreten mit. Eine Verpflichtung, den Kunden selbst zu benachrichtigen ist nicht vorgesehen. Eine ausreichende Benachrichtigung ist damit durch die öffentliche Bekanntmachung nicht hinreichend sichergestellt. Nichts anderes folgt aus der tatsächlich geübten Praxis der Beklagten, die Preisänderungen dem Kläger tatsächlich schriftlich gesondert mitzuteilen. Hieraus ergibt sich nicht eine Verpflichtung dies zu tun. Hier ist auch einzustellen, dass jedenfalls im hier streitgegenständlichen Zeitraum auf dem relevanten Gasversorgungsmarkt in Villingen- Schwenningen keinen nennenswerten Wettbewerb gab. Bis weit in das Jahr 2007 war es einem Kunden der Beklagten tatsächlich unmöglich, zu einem anderen Anbieter zu wechseln. Die Kündigungsmöglichkeit ist nur dann ein ausreichender Ausgleich, ist es den Kunden ohne großen finanziellen tatsächlichen Aufwand möglich, einen Wechsel durchzuführen. Im hier relevanten Zeitraum im Bereich Villingen-Schwenningen war ein Wechsel zu einem anderen Gasanbieter tatsächlich nahezu unmöglich, da es bis in das Jahr 2007 keinen Markt von Gasversorgern gab. Damit verbleibt für den Kunden lediglich die Möglichkeit, zum Anbieter eines anderen Heizenergieträgers zu wechseln. Der Kunde hat dann aber die damit verbundenen gegebenenfalls erheblichen Kosten zu tragen. Insbesondere Mietern und auch zum Teil Inhabern von Wohnungseigentum wird es häufig überhaupt nicht möglich sein, einen solchen Wechsel aufgrund einer eigenen Entscheidung vorzunehmen. Aber auch sonst ist ein Wechsel des Energieträgers mit Kosten einer Höhe verbunden, die diese Möglichkeit als zumutbare Alternative ausschließen. Eine Feststellung der Kosten im Einzelfall kann hier unterbleiben.

Daraus folgt, dass die eingeräumte Möglichkeit zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages nicht zu einer ausreichenden Kompensation führen kann.

(4) Die Berechtigung der Beklagten zur Preiserhöhung folgt nicht aus Ziffer 1.3 der streitgegenständlichen Preisbestimmungen. Offen kann hier bleiben, ob diese Klausel wirksam ist. Die Klausel begegnet bereits deswegen durchgreifende Bedenken, da nach der Formulierung der Klausel der ZVB (richtig SVS) zu entsprechenden Anpassungen der Erdgaspreise berechtigt ist. Die Berechtigung eine Preisanpassung durchzuführen beinhaltet nach der maßgeblichen kundenfeindlichsten Auslegung nicht die Verpflichtung diese durchzuführen im Falle einer für den Kunden günstigen Änderung.

Jedenfalls der Tatbestand dieser Klausel ist nicht erfüllt. Es trat keine Erhöhung von Steuern, Abgaben und Umlagen oder Auflagen auf der Basis gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Maßnahmen mit Auswirkung auf Bezug, Fortleitung oder Verteilung von Erdgas ein, aufgrund derer die Beklagte die hier streitgegenständlichen Erhöhungen aussprach. Bereits die Voraussetzungen dieser Erhöhungsvorschrift sind nicht gegeben. Die Beklagte war zur Erhöhung aufgrund dieser Vorschrift nicht berechtigt. Die Beklagte beruft sich auch nicht auf diese Vorschrift.

- d) Die entstandene Lücke in den Vertragsbestimmungen ist nicht im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung zu schließen. Die Beklagte kann sich nicht im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung darauf berufen, dass die Beklagte zu einseitigen Preisanpassung berechtigt ist.

Eine ergänzende Vertragsauslegung scheitert bereits deswegen, weil der ersatzlose Wegfall der unwirksamen Klausel nicht zu einer unangemessenen typischen des Klauselverwenders und des Kunden tragenden Lösung führt.

Gemäß § 306 Abs. 1 BGB bleibt der Vertrag zunächst auch in Ansehung der unwirksamen Klauseln im Übrigen wirksam.

Gesetzliche Vorschriften stehen zur Ausfüllung des Vertrages nicht gemäß § 306 Abs. 2 BGB unmittelbar zur Verfügung, da sowohl die Regeln der GasGVV wie auch der AVBGasV nicht auf einen Vertrag mit einem Sonderkunden anzuwenden sind.

Zu den gesetzlichen Vorschriften im Sinne des § 306 Abs. 2 BGB zählen allerdings auch die Bestimmungen der §§ 157, 133 BGB über die ergänzende Vertragsauslegung. Eine ergänzende Vertragsauslegung kommt aber nur dann in Betracht, wenn sich die mit dem Wegfall einer unwirksamen Klausel entstehenden Lücke nicht durch dispositives Gesetzesrecht füllen lässt und dies zu einem Ergebnis führt, dass den beiderseitigen Interessen nicht mehr in vertretbarer Weise Rechnung trägt, sondern das Vertragsgefüge völlig einseitig, hier zugunsten des Kunden, verschiebt (st. Rsp. vgl. BGH, Urteil vom 15.07.2009, Aktenzeichen VIII ZR 225/08 Tz 36; OLG Hamm, Urteil vom 29.05.2009, Aktenzeichen 19 U 52/08).

In einem solchen Fall richtet sich der durch die ergänzende Vertragsauslegung zu bestimmende Vertragsinhalt nach einem objektiv-generalisierenden Maßstab, also danach, was die Parteien in redlicher Weise vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der fraglichen Klausel gekannt hätten. Die Vertragsauslegung dürfte auch nicht daran scheitern, dass mehrere Gestaltungsmöglichkeiten in Betracht kommen (vgl. so etwa OLG Hamm Urteil vom 06.03.2008 aaO).

Im Streitfall steht der Beklagten nach einer zunächst unstreitig abgelaufenen 2-jährigen Vertragsdauer das Recht zu, sich jährlich mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende durch Kündigung vom Vertrag zu lösen. Es führt zu keinem unzumutbaren Ergebnis, wenn die Beklagte bis zu diesem Zeitpunkt an den vereinbarten Preis gebunden bleibt. Die von der Beklagten vorgebrachten Umstände rechtfertigen kein anderes Ergebnis. Vielmehr ergibt sich, dass eine Änderungskündigung des Vertrages durchzuführen tatsächlich ein für die Beklagte gangbarer Weg ist. Die Beklagte hat das Vertragsverhältnis mit dem Kläger nunmehr mit Schreiben vom 15.09.2008 gekündigt. Die Beklagte hat sich damit ohne an ihrem behaupteten Recht zur einseitigen Preisbestimmung festzuhalten, nun von dem Vertrag gelöst. Nach Ausspruch dieser Änderungskündigung hat die Beklagte weder dargetan noch ist dies ersichtlich, dass der Ausspruch der Änderungskündigung für die Beklagte mit unzumutbaren wirtschaftlichen Nachteilen verbunden ist. Die Beklagte hat vielmehr durch ihr eigenes Verhalten gezeigt, dass eine Änderungskündigung auszusprechen ein durchaus für sie akzeptabler Weg ist. Die Beklagte bietet nun Sonderkundenverträge mit fester Laufzeit zu festen Preisen an. Daraus folgt, dass es der Beklagten auch möglich ist, jedenfalls für einen gewissen Zeitraum, die Preise zu übersehen und kalkulieren zu können. Auch insoweit trägt die

Beklagte nicht hinreichend substantiiert und schlüssig vor, warum die Beklagte die Preise nicht in Zukunft kalkulieren kann. Ihr eigenes Verhalten zeigt, dass dies jedenfalls für eine Vertragslaufzeit von 6 - 12 Monaten durchaus ihr möglich ist.

Eine Tarifzersplitterung zu vermeiden kann durch entsprechende organisatorische oder vertragliche Regelungen vermieden werden.

Organisatorische Schwierigkeiten, die bei unterschiedlichen Zeitpunkten des Vertragsbeginnes entstehen können, sind nicht ausreichend (OLG Hamm, Urteil vom 29.05.2009 aaO.)

Daraus ergibt sich, dass die Beklagte keine Umstände dargetan hat, die es der Beklagten schlicht unzumutbar machen, bis zur nächsten ordentlichen Möglichkeit den Vertrag zu kündigen, an dem vereinbarten Preis festgehalten zu werden.

Es war zudem die eigene wirtschaftliche Entscheidung der Beklagten, mit Kunden Verträge außerhalb der Grundversorgung abzuschließen.

Es bedarf damit keines Rechtes der Beklagten zur einseitigen Preisänderung im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung.

4. Der Kläger kann damit die Bezahlung derjenigen Beträge zurückverlangen, die er infolge der ohne Rechtsgrund erfolgten Tarifierhöhungen der Beklagten bezahlt hat. Die Forderung des Klägers besteht nach dem insoweit unstreitigen Vortrag der Parteien 383,65 Euro.
5. Der Kläger hat die Berechtigung, diese Summe zurück zu fordern, nicht verloren. Der Kläger hat den Tarifierhöhungen widersprochen und jeweils unter Vorbehalt bezahlt.

## II.

Die Entscheidung über die zugesprochenen Zinsen folgt aus §§ 286 Abs. 1 S. 1, 288 Abs. 1 BGB.

- C. 1. Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 91 ZPO.

2. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11, 711 S. 1 ZPO.
3. Die Berufung ist gemäß § 511 Abs. 4 ZPO zuzulassen. Die Rechtssache hat grundsätzliche Bedeutung. Grundsätzliche Bedeutung ist gegeben, wenn eine für den vorliegenden Rechtsstreit entscheidungserhebliche Rechtsfrage bisher höchstrichterlich nicht geklärt, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist und wenn sie das abstrakte Interesse der Allgemeinheit an der einheitlichen Entwicklung und Handhabung des Rechts berührt, weil sie sich in einer unbestimmten Vielzahl von Fällen stellen kann (vgl. BGH NJW 2002, 3029; BGH NJW 2003, 1943). Die Grundsatzbedeutung einer Rechtsfrage kann sich allein aus ihrem Gewicht für die beteiligten Verkehrskreise ergeben (BGH NJW 2003, 3765). Hier ist die zu entscheidende Frage von besonderem Gewicht für die beteiligten Verkehrskreise. Dies ergibt sich bereits aufgrund der Zahl der Betroffenen.

Soweit ersichtlich, ist eine obergerichtliche Entscheidung zu einer derartigen Vertragsgestaltung, dass eine Preisänderungsbestimmung gleichsam das Wirksamwerden der Preisänderung regelt, aber die Voraussetzungen der Preisänderung nicht mitteilt, es in dem zwischen den Parteien maßgeblichen Vertragswerk aber eines Verweises auf die AVBGasV bzw. deren Nachfolgeregelung gibt, nicht ersichtlich.

Spreng  
Richter am Amtsgericht